

Übersicht von Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) im Jahre 2010 an Beamte

Brandenburg	Die Beamten werden ab 2010 keine Sonderzahlungen mehr erhalten.
Saarland	Die Beamten werden ab 2010 keine Sonderzahlungen mehr erhalten.
Thüringen	Die Beamten werden ab 2010 keine Sonderzahlungen mehr erhalten.
Rheinland-Pfalz	Die Beamten erhalten keine separate Sonderzahlung, vielmehr ist der Betrag der Sonderzahlung durch eine Besoldungserhöhung im Jahre 2009 um 4,17 % in die Grund- und Versorgungsbezüge integriert worden (Gesetz zur Integration der jährlichen Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung).
Bund	Der Bund zahlt seinen Bundesbeamten an sich keine Sonderzahlung, jedoch sind die jährlichen Sonderzuwendungen in Stufen in Höhe von zunächst 30% eines Monatsbezuges sowie allgemein gewährter Bezügebestandteile in die Grundgehaltstabelle integriert worden (
Baden-Württemberg	Das Land Baden-Württemberg zahlt ebenso kein gesondertes Weihnachtsgeld, sondern hat statt dessen dieses ab 01.01.2008 in die Besoldung integriert (Gesetz zur Integration der Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung).
Berlin	Berlin: Mit den Dezemberbezügen erhalten die Beamten 640 €, die Versorgungsempfänger 320 € sowie pro Kind 25,56 €
Bremen	Mit den Dezemberbezügen erhalten die Beamten von A2 bis A8 hier 840 €, von A9 bis A11 hier 710 €; unabhängig davon je Kind 25,56 €
Bayern	Mit den Dezemberbezügen erhalten die Beamten ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr dem Beamten zustehenden Bezüge unter Zugrundelegung der folgenden Vomhundertsätze: - A 2 bis A 11: 70 % - ab A 12: 65 % - zusätzlich erhalten alle Beamten 84,29 % eines evtl. gewährten Familienzuschlags Für Versorgungsempfänger: -A 1 bis A 11: 60 % der Versorgungsbezüge -ab A 12: 56 % der Versorgungsbezüge Den Beamten der Besoldungsgruppe A 2 bis A 8 steht ein mtl. Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 € zu Pro Kind werden zusätzlich pro Monat 2,13 € gezahlt.
Hamburg	Die jährlichen Sonderzahlungen bestehen aus einem Grundbetrag für den Berechtigten, der mit den Dezemberbezügen gezahlt wird, und aus einem Betrag nur für die Beamten mit Grundgehalt aus den

	Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 in Höhe von 332,34 Euro, der mit den Julibezügen gezahlt wird. Der Grundbetrag beträgt für Besoldungsgruppen A2 bis A12 und C1: 66 % der Dezemberbezüge; für die übrigen Besoldungsgruppen: 60 % der Dezemberbezüge. Bei den Versorgungsempfängern beträgt der Grundbetrag hinsichtlich der Besoldungsgruppen A2 bis A12 und C1 66 % der Versorgungsbezüge; bei den übrigen Besoldungsgruppen: 60 % jeweils der für den Monat Dezember zustehenden laufenden Versorgungsbezüge. Pro Kind werden zusätzlich 25,56 € gezahlt.
Hessen	Für alle Beamten im aktiven Dienst wird ein Grundbetrag von 5 % der jeweiligen Monatsbezüge; für Versorgungsempfänger 4,17 % der jeweiligen monatlichen Versorgungsbezüge gezahlt Es wird ein Festbetrag für Beamte mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 in Höhe von 166,17 Euro gezahlt. Pro Kind werden als Sonderbetrag pro Monat 2,13 € gezahlt Der Grundbetrag und der Sonderbetrag für Kinder werden monatlich im Voraus mit den Bezügen gezahlt, der jährliche Festbetrag wird im Voraus mit den Bezügen für den Monat Juli gezahlt.
Mecklenburg-Vorpommern	Mit den Dezemberbezügen wird ein Grundbetrag in den Besoldungsgruppen -A1 bis A9 in Höhe von 45,121 % - A10 bis A12 sowie C 1 in Höhe von 39,539 % - in den übrigen Besoldungsgruppen in Höhe von 34,888 % jeweils der für den Monat Dezember des laufenden Jahres maßgebenden Bezüge gezahlt- Der Grundbetrag für Versorgungsempfänger beträgt 34,88 % der für den Monat Dezember des laufenden Jahres maßgebenden Versorgungsbezüge Pro Kind wird ein Sonderbetrag in Höhe von 25,56 € gezahlt.
Niedersachsen	Mit den Dezemberbezügen erhalten Beamte in den Besoldungsgruppen A2 bis A8 420 Euro. Pro Kind wird ein Sonderbetrag in Höhe von 120 € für das erste und zweite Kind; für das dritte und jedes weitere Kind 400 Euro gezahlt.
Nordrhein-Westfalen	Mit den Dezemberbezügen erhalten die Beamten der Besoldungsgruppen A2 bis A6 einen Grundbetrag in Höhe von 60 %; die Beamten der Besoldungsgruppen A7 und A8 45 % und die übrigen Beamten:30 % des jeweils der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge. Die Versorgungsempfänger erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 60% bei Versorgungsbezügen aus A1 bis A6; in Höhe von 39% bei

	Versorgungsbezügen aus A7 und A8 und im übrigen in Höhe von 22 % jeweils der Bemessungsgrundlage. Pro Kind werden zusätzlich 25,56 € gezahlt.
Sachsen	Mit den Dezemberbezügen werden im einfachen und mittleren Dienst 1025 Euro; im gehobenen Dienst 1200 Euro; im höheren Dienst für die Besoldungsgruppen A13 bis A16, C1 bis C3, W 1 und W 2 hier 1500 Euro und für die übrigen Besoldungsgruppen 1800 Euro gezahlt. Für Versorgungsempfänger bemisst sich die Höhe der Sonderzahlung nach der Besoldungsgruppe, aus der sich deren Versorgungsbezug berechnet. Sie vermindert sich unter Berücksichtigung des jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatzes.
Sachsen-Anhalt	Mit den Dezemberbezügen wird in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 eine Sonderzahlung von 120 Euro gezahlt. Für das erste und zweite Kind werden jeweils 25,56 Euro; für das dritte und jedes weitere Kind 400 Euro gezahlt.
Schleswig-Holstein	Mit den Dezemberbezügen werden in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 hier 660 Euro gezahlt. Die Versorgungsempfänger A 2 bis A 10 erhalten 330 Euro Pro Kind werden 400 Euro zusätzlich gezahlt.